

Nachhaltiges Wachstum und ethische Handelsgrundsätze

Grundsatzrichtlinien beim Einkauf.

Aller guten Dinge sind drei. Die drei „E“s bezeichnen die Kategorien ethics, environment und eco-efficiency, zu deutsch: Ethik, Umwelt und Energie-Effizienz. Hinter jeder Kategorie steht ein konkreter Katalog von Maßnahmen, zu deren Umsetzung sich die Hager Group ausdrücklich verpflichtet hat. Dazu zählt z. B. der „Globale Pakt der Vereinten Nationen“ (United Nations Global Compact), der auf freiwilliger Basis zwischen Unternehmen und der UNO geschlossen wird, um die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten.

Die Hager Group bindet ihre Lieferanten in die Umsetzung ihres E3-Nachhaltigkeitsprogramms ein, das ethische, soziale und ökologische Anforderungen enthält.

Diese Anforderungen gehören zu den entscheidenden Kriterien für das Auswahlverfahren eines neuen Lieferanten oder das Verbleiben der bereits ausgewählten Lieferanten im Lieferantenpanel der Hager Group.

Für den Fall, dass der (neue oder bereits ausgewählte) Lieferant diese Anforderungen nicht erfüllt, muss der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist behebende Aktionspläne einrichten.

Grundsatzrichtlinien

Umwelt

1. ENVIRONMENT MANAGEMENT SYSTEM

Die Hager Group ermutigt den Lieferanten zur Einrichtung eines Umweltmanagementsystems (Environmental Management System - EMS), das eine effiziente Planung, Umsetzung und Kontrolle der Umweltaspekte gewährleistet. Das EMS muss die Anforderungen der internationalen Norm ISO 14001 erfüllen und ein kontinuierliches Verbesserungsprogramm umfassen.

Die Hager Group ermutigt den Lieferanten, sein EMS in Bezug auf die internationale Norm ISO 14001 zertifizieren zu lassen.

2. ÖKO-DESIGN & ProduktUMWELTPROFIL

Um die Hager Group beim Öko-Design ihrer Produkte zu unterstützen, verpflichtet sich der Lieferant, Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Produkte zu erforschen.

Die Hager Group bietet ihren Kunden Produktumweltprofile für ihre Produkte basierend auf ökologischen Life Cycle Assessments. Der Lieferant verpflichtet sich, der Hager Group alle erforderlichen Informationen zu liefern, damit die Umweltverträglichkeit der gelieferten Güter bewertet werden kann.

3. ANFORDERUNGEN FÜR GEFAHRENSTOFFE

2.1. Der Lieferant verpflichtet sich, für gelieferte Stoffe, Zubereitungen, Materialien, Teile, Baugruppen oder Produkte, die geltenden Bestimmungen im Zielland, die die Verwendung von Gefahrenstoffen verbieten oder

einschränken, einzuhalten und die Einhaltung auch bei Änderungen der Gesetzgebung aufrechtzuerhalten.

- die zusätzlichen Anforderungen der Hager Group zur Einschränkung bestimmter Stoffe, die in den Spezifikationen aufgeführt sind, einzuhalten.

- die Anfragen der Hager Group zum Vorhandensein bestimmter Stoffe unter Einhaltung des festgelegten Verfahrens und Benutzung der von der Hager Group zur Verfügung gestellten Tools zu beantworten.

- der Hager Group das Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen, wenn dies die Bestimmungen im Zielland erfordern, oder die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung zu treffen.

Insbesondere muss der Lieferant alle Anforderungen der europäischen Verordnung 1907/2006/EG (REACH) erfüllen. Und da alle Produkte der Hager Group die europäische Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) erfüllen, verpflichtet sich der Lieferant, dass keine der Stoffe, Zubereitungen, Materialien, Teile, Baugruppen oder Produkte, die er an die Hager Group liefert, ein oder mehrere Gefahrenstoffe enthalten, die in der RoHS-Richtlinie aufgeführt sind.

Menschenrechte

1. KEINE ZWANGSARBEIT

Der Lieferant erkennt das Prinzip der freien Wahl der Beschäftigung an. Der Lieferant verpflichtet sich, unter

keinen Umständen auf Zwangsarbeit zurückzugreifen. Arbeit gilt als unter Zwang ausgeübt, wenn sie durch Drohungen erzwungen wird (Nahrungsverweigerung, Beschlagnahmung von Grundbesitz, Nichtzahlung von Löhnen, körperliche Misshandlungen usw.) (ILO-Konvention Nr. 29 und 105)

2. SICHERE UND HYGIENISCHE ARBEITSBEDINGUNGEN

2.3. Im Hinblick auf allgemeine Kenntnisse der Branche sowie spezifische Gefahren ist ein sicherer und hygienischer Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant entwickelt angemessene Aktionspläne zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden in Verbindung mit oder während der Arbeit, indem er alles Machbare unternimmt, um die spezifischen Gefahren eines Arbeitsplatzes zu minimieren (ILO-Konvention Nr. 155).

2.4. Das Unternehmen ernennt einen Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragten aus den Reihen des leitenden Managements.

3. KEINE DISKRIMINIERUNG

Es darf keine Diskriminierung auf Grund von Rasse, Kaste, Kultur, äußerer Erscheinung, Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer politischen Gruppierung bei der Einstellung, Entlohnung, Zugang zu Weiterbildung, Beförderung, Kündigung oder Pensionierung geben (ILO-Konvention Nr. 111).

Arbeitsgesetzgebung

1. VERSAMMLUNGSFREIHEIT & TARIFAUTONOMIE WERDEN RESPEKTIERT

1.1. Der Lieferant erkennt an, dass Arbeiter weltweit das Recht haben, Gewerkschaften zu bilden und sich einer Gewerkschaft ihrer Wahl anzuschließen. Er verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Unabhängigkeit der Gewerkschaften und der Pluralismus bestehen bleiben (ILO-Konvention Nr. 87).

1.2. Der Lieferant schützt Gewerkschaftsmitglieder und -führer und verzichtet auf jede Art von gewerkschaftsschädigender Diskriminierung (ILO-Konvention Nr. 135).

1.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Tarifautonomie als Schlüsselfunktion im Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu fördern (ILO-Konvention Nr. 98).

2. KEINE KINDERARBEIT

2.1. Es ist dem Lieferanten untersagt, die Vorschriften der internationalen Arbeitsorganisation (ILO-

Konvention Nr. 138) zu missachten und Kinder zu beschäftigen.

2.2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht nachts oder in einem gefährlichen Umfeld beschäftigt werden.

3. ENTGELT ENTSPRICHT EXISTENZMINIMUM

3.1. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die von ihm ausbezahlten Löhne das Existenzminimum sichern und mindestens dem gesetzlichen oder tariflich ausgehandelten Mindestlohn für den jeweiligen Beruf entsprechen.

3.2. Der Lieferant erkennt das Prinzip "gleicher Lohn für gleichwertige und gleich produktive Arbeit" – vor allem zwischen Männern und Frauen – an (ILO-Konvention Nr. 100).

3.3. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht gestattet, ebenso sind Lohnabzüge, die in den nationalen Gesetzen nicht vorgesehen sind, ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Arbeiters oder der betreffenden Arbeiterin nicht gestattet. Alle Disziplinarmaßnahmen sollten aufgezeichnet werden, vorausgesetzt diese Aufzeichnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften vor Ort gestattet.

4. KEINE ÜBERLANGEN ARBEITSZEITEN

4.1. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Gesamtarbeitszeit gleich viel oder weniger Stunden beträgt als die in nationalen Gesetzen oder Tarifverträgen des betreffenden Landes festgelegten Zeiten.

4.2. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Pausenzeiten und regelmäßigen freien Tage zumindest den gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Mindestbedingungen entsprechen.

5. REGULÄRES ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS

5.1. So weit wie irgend möglich ist die Arbeit als reguläres Anstellungsverhältnis zu organisieren, so wie es den nationalen Gesetzen und der örtlichen Praxis entspricht.

5.2. Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern aus Arbeits- oder Sozialversicherungsgesetzen und -vorschriften, die für reguläre Anstellungsverhältnisse gelten, dürfen nicht durch Vereinbarungen als freier Mitarbeiter, Subunternehmertum oder Heimarbeitsvereinbarungen umgangen werden, ebenso wenig durch Praktikantensysteme, die nicht darauf abzielen, Kenntnisse zu vermitteln oder eine reguläre Anstellung zu bieten, oder durch übermäßigen Gebrauch von befristeten Arbeitsverträgen.

Lieferantenvertrag

Der Lieferant bestätigt, dass er den obigen Text gelesen hat und verpflichtet sich, ihn in seinem gesamten Unternehmen/Konzern sowie bei seinen Lieferanten anzuwenden. Falls notwendig, verpflichtet er sich selbst und all seine Tochterunternehmen weltweit.

Firmenname : _____

Nachname, Vorname: _____

Position: _____

E-Mail: _____

Datum :

Ich verpflichte mich, die Anforderungen des Hager-Konzerns zu nachhaltigem Wachstum und ethischen Handelsgrundsätzen* einzuhalten.

Unterschrift:

* : Auf diese Grundsätze finden die Rechtsvorschriften und Gerichtsstandregelungen Anwendung, die in den ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN HAGER GROUP angeführt sind.

Bitte senden Sie eine Kopie der unterschriebenen Richtlinie an Hager Electro GmbH & Co KG.
Im Hofgarten – 66131 Saarbrücken (GERMANY)